

10.09.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO)

A Problem

Das Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Inzwischen ist die bundesrechtliche Norm (§ 15a EGZPO) ausführlich evaluiert worden.

B Lösung

Den Ergebnissen der Evaluierung soll durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung Rechnung getragen werden. Die vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einer Summe von 600,00 Euro sollen nicht mehr der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung unterfallen und statt dessen die Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (zivilrechtlicher Teil) in den Anwendungsbereich des Ausführungsgesetzes zu § 15a EGZPO neu aufgenommen werden. Schließlich kann die vorgesehene Verfallklausel entfallen und durch eine Berichtspflicht ersetzt werden.

C Alternativen

Die Nichtverlängerung der Befristung hätte die Folge, dass die in den Anwendungsbereich der §§ 10 bis 13 GÜSchlG NRW fallenden Rechtsstreitigkeiten direkt zu den Gerichten gelangen und damit deren Belastung steigen würde.

Datum des Originals: 04.09.2007/Ausgegeben: 13.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Justizministerium.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und der Gemeindeverbände

Nach § 12 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Schiedsamtsgesetzes (SchAG NRW) haben die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes zu tragen, wobei ihnen im Gegenzug gem. § 48 Abs. 1 und 2 SchAG NRW die erhobenen Ordnungsgelder ganz und die Gebühren zur Hälfte als Einnahmen zufließen.

Im Hinblick darauf, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem AGG durch einen Wegfall der vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 600,00 Euro kompensiert wird, ist nicht mit einer Kostensteigerung bei dem einzelnen Schiedsamt zu rechnen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen, die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Im Hinblick auf die ausführliche Evaluation und den Umstand, dass es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, kann die bisher im Gütestellen- und Schlichtungsgesetz vorgesehene Verfallklausel entfallen und an ihrer Stelle eine Berichtspflicht aufgenommen werden. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Oktober 2012 über die Erfahrungen mit dem Gesetz.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO)

Artikel 1 Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO

Das Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO vom 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 476), geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (GV. NRW. 917), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 (Gütestellen – und Schlichtungsgesetz – GüSchlG NRW) wird § 10 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

§ 10 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Erhebung einer Klage ist erst zulässig, nachdem von einer im § 12 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1.200 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

c) Nach der (neuen) Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

„3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“

3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

2. a) In der Überschrift von Artikel 3 wird nach dem Semikolon das Wort „Außer-Kraft-Treten“ ersetzt durch das Wort „Berichtspflicht“.

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 §§ 1 bis 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 10 bis 13 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

b) Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Oktober 2012 über die Erfahrungen mit dem Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1. Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

2. Artikel 1 Nummer 1c dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf Klagen, die am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bei Gericht eingegangen waren.

Begründung

A Allgemeines

I. Ziel und Anlass des Gesetzes

1.

Mit dem Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 476) hat Nordrhein-Westfalen von der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel in § 15a EGZPO über die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung Gebrauch gemacht. Danach ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 600 Euro nicht übersteigt, in bestimmten Nachbarrechtsstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Artikel 1 AG § 15a EGZPO umfasst das Gesetz über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung und die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Nordrhein-Westfalen (Gütestellen- und Schlichtungsgesetz - GüSchlG NRW), das in den §§ 10 bis 13 die Regelungen über die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung enthält. Diese Vorschriften, die am 01. Oktober 2000 in Kraft getreten sind, gelten nach Artikel 3 Abs. 2 AG § 15a EGZPO bis zum 31. Dezember 2007.

2.

Das vom Gesetzgeber geschaffene Rechtsinstitut der außergerichtlichen Streitbeilegung ist inzwischen vom Bundesverfassungsgericht auch als verfassungsgemäß anerkannt. In seinem Beschluss vom 14. Februar 2007 in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren (1 BvR 1351/01) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die gesetzliche Erschwerung des Zugangs zu den Zivilgerichten rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt. Die Regelung bezwecke in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise die Entlastung der Ziviljustiz und solle darüber hinaus durch Konsensbildung eine schnellere und kostengünstigere Lösung der Streitigkeiten und zugleich ein Beitrag zum dauerhaften Rechtsfrieden ermöglichen. Die gesetzliche Regelung stelle keine unangemessene Belastung des Rechtssuchenden dar, da auch Vorteile für den Rechtssuchenden gegenüber stehen würden.

3.

Um festzustellen, ob sich die außergerichtliche obligatorische Streitbeilegung bewährt hat und die Zielvorstellungen sich realisieren lassen, hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2000 beschlossen, die Erfahrung mit der Umsetzung des § 15a EGZPO länderübergreifend zu vergleichen. Mit dieser Aufgabe ist eine bereits bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 15a EGZPO unter der Federführung Nordrhein-Westfalens betraut worden.

a)

Die Arbeitsgruppe hat in den vergangenen Jahren die Praxistauglichkeit des § 15a EGZPO intensiv untersucht. Hierzu sind in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen die in Umsetzung des § 15a EGZPO entstandenen Landesgesetze im Rahmen von wissenschaftlichen Begleitforschungen bzw. intern evaluiert worden.

b)

Auf der Grundlage des Zwischenberichts über das Ergebnis der Evaluation hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2005 die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Vorschlägen für eine Überarbeitung des § 15a EGZPO beauftragt. Dazu hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine umfangreiche Praxisbefragung durchgeführt sowie statistische Erkenntnisse ausgewertet.

c)

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kommt in ihrem Abschlussbericht, der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2007 beraten wurde, zu folgenden Feststellungen:

- **In ihrer Struktur soll die Regelung des § 15a EGZPO als länderoffene Regelung beibehalten werden.**
- **Ungeachtet des Umstandes, dass der rein streitwertbezogene Ansatz des § 15a Abs.1 Nummer 1 EGZPO in der Praxis auf heftige Kritik stößt, wird von einer Streichung der Regelung abgeraten. Als Option für die Länder sollte diese Möglichkeit durch § 15a Abs. 1 Nummer 1 EGZPO offen gehalten werden.**
- **Die in § 15a Abs. 1 Nummern 2 und 3 enthaltenen Sachgebiete (Nachbarrecht, Ehrverletzung) haben sich bewährt und sollten als Option für die Länder unverändert fortgelten. Reformbedarf besteht insoweit nicht.**
- **Hinsichtlich des weiteren Sachgebietes „Zivilklagen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 15a Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 EGZPO) obliegt es den Ländern, zu prüfen, ob sie ihre Ausführungsgesetze entsprechend ergänzen.**
- **Auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisbefragung und der Auswertung der statistischen Erkenntnisse lassen sich keine abstrakt-generell abgrenzbaren Sachgebiete identifizieren, die den Anwendungsbereich des § 15 a EGZPO über die gegenwärtige Rechtslage hinaus sachgebietsbezogen ergänzen könnten.**
- **Die Ausnahme für eine Anwendung des § 15a Abs.1 EGZPO in den Fällen eines Mahnverfahrens (§ 15a Abs. 2 Nummer 5 EGZPO) soll beibehalten werden. Die Möglichkeit der schnellen und einfachen Titulierung unbestrittener Forderungen ist weiterhin zu gewährleisten. Die aufgrund der Ausnahme zu beobachtende „Flucht ins Mahnverfahren“ führt zu einer mittelbaren Entlastung der Gerichte.**

4.

Im August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 3 Nummer 16 ist in § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO eine neue Ziffer 4 eingefügt worden mit folgendem Wortlaut:

„4.

In Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“

Durch diese Ergänzung des § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO hat der Gesetzgeber ein weiteres Sachgebiet dem Anwendungsbereich des § 15a EGZPO unterstellt. Bei Abschnitt 3 des AGG (§§ 19 - 21) handelt es sich um Ansprüche betreffend den Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr.

Diese Streitigkeiten stellen einen klar abgrenzbaren Teilbereich von Zivilklagen dar, die strukturell den bereits in § 15a EGZPO vorhandenen Sachgebieten vergleichbar sind. Insofern erfüllt dieser Rechtsbereich die Anforderungen, die für eine Erweiterung des § 15a EGZPO gegeben sein müssen.

In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass eine Ergänzung dieses Sachgebietes in den Landesausführungsgesetzen zu § 15a EGZPO in Betracht zu ziehen ist. Teilweise wurde eine entsprechende Änderung der Landesgesetze bereits von den Teilnehmern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe avisiert. In Bayern ist durch Änderungsgesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl. S. 343) eine entsprechende Ergänzung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes vorgenommen worden.

5.

Die 78. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat Ende Juni 2007 in Berlin zu dem von der Arbeitsgruppe "Umsetzung des § 15a EGZPO" vorgelegten Abschlussbericht folgenden Beschluss gefasst:

"1.

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Umsetzung des § 15a EGZPO" zur Kenntnis und nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe keinen Änderungsbedarf sieht.

2.

Sie stellen fest, dass die in § 15a EGZPO (in seiner erweiterten Fassung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) geregelte obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung ein wichtiges Element zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung sein kann.

Darüber hinaus sprechen sie sich dafür aus, die weiteren Ansätze zur Förderung konsensualer Streitbeilegung weiter zu verfolgen."

6.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten, der Untersuchungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie der Beschlusslage der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister empfehlen sich für das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz folgende Änderungen:

► Das Rechtsinstitut der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung hat im Bereich des **Nachbarrechts und der Ehrschutzverfahren** durchaus eine Befriedungsfunktion und eine gewisse Entlastungswirkung für die Justiz. Insofern sollte die außergerichtliche Streitschlichtung fortgeführt werden.

► Im Bereich der **vermögensrechtlichen Streitigkeiten** bis 600 Euro hat sich nach den Ergebnissen der von den Ländern eingeholten Evaluationsgutachten die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung nicht bewährt.

Zu der Evaluation speziell in NRW ist mit Bericht an den Rechtsausschuss des Landtages vom 01. März 2005 (Vorlage 13/3254) das Ergebnis des Gutachtens von Prof. Dr. Röhl in einzelnen vorgestellt worden. Als Fazit kommt der Gutachter zu der Feststellung, dass es nahe liegt, auf die obligatorische Streitschlichtung für Geldforderungen zu verzichten.

In ihrem Zwischenbericht zur Justizministerkonferenz im Juni 2005 kommt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum selben Ergebnis:

Nach übereinstimmender Auffassung der Gutachten und nach Auffassung der Mehrheit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollte die obligatorische Streitbeilegung für vermögensrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO nicht weiter verfolgt werden.

Aus diesem Befund haben verschiedene Länder (Bayern, Brandenburg, Hessen) bereits entsprechende Konsequenzen gezogen und die vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus ihren Ausführungsgesetzen herausgenommen.

In gleicher Weise sollte auch NRW den Untersuchungsergebnissen Rechnung tragen und die vermögensrechtlichen Streitigkeiten streichen.

► Mit den **zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem AGG** hat der Bundesgesetzgeber ein abgrenzbares, geschlossenes Sachgebiet identifiziert, das sich - vergleichbar der Ehrschutz- und Nachbarrechtsstreitigkeiten - für eine Schlichtung eignet. Es geht hierbei um Ansprüche im Zusammenhang mit der *Diskriminierung* bei der Begründung, Durchführung und Beendigung bestimmter zivilrechtlicher Schuldverhältnisse.

Um eine zusätzliche Belastung der Justiz mit Rechtsstreitigkeiten aus diesen Bereichen zu reduzieren, sollte von der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers Gebrauch gemacht und das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz entsprechend ergänzt werden. Zivilrechtliche Streitfälle im Zusammenhang mit einer Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität enthalten ein gewisses Schlichtungspotential. Durch eine Ergänzung des Landesausführungsgesetzes soll dieses Streitschlichtungspotenzial ausgeschöpft werden. Aus diesen Gründen hat Bayern bereits das Bayerische Schlichtungsgesetz entsprechend ergänzt.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Geändert wird Landesrecht, für das der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber zuständig ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel 1:**

Änderung des Ausführungsgesetzes zu § 15a EGZPO

1.

Artikel 1 (GüSchlG NRW)

Durch eine Streichung des § 10 Abs. 1 Nummer 1 werden die vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich des Ausführungsgesetzes herausgenommen. Für allgemeine vermögensrechtliche Streitigkeiten ist daher in Zukunft keine obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung mehr vorgesehen.

2.

Durch den Wegfall der Nummer 1 rücken die bisherigen Nummern 2 und 3 in § 10 auf und werden nunmehr zu Nummern 1 und 2.

3.

Als neue Nummer 3 werden die Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in § 10 ergänzt. Es handelt sich um Ansprüche gemäß § 21 AGG. Gemäß § 21 Abs. 1 AGG kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung oder Unterlassung der Beeinträchtigung verlangt werden. § 21 Abs. 2 AGG sieht darüber hinaus eine Schadensersatzverpflichtung vor, die gemäß Satz 3 auch eine Entschädigung wegen Nichtvermögensschäden enthält.

Die Ansprüche gemäß § 21 AGG können bei einer Diskriminierung im Sinne von § 19 AGG entstehen. § 19 AGG verbietet eine Diskriminierung im Zusammenhang mit Massengeschäften des täglichen Lebens, Schuldverhältnissen, bei denen die Person nur eine nachrangige Bedeutung spielt, privatrechtlichen Versicherungen, Wohnraumvermietungen und bei der Gewährung von Sozialleistungen sowie bei dem Zugang zu der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen einschließlich Bildungsangeboten (§ 19 Abs. 2 AGG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nummern 5 - 8 AGG).

4.

Durch die vorgesehene Streichung von Artikel 3 Abs. 2 entfällt die bisher im Gesetz vorgesehene Verfallklausel bis zum 31. Dezember 2007 ersatzlos. Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, wird unter Bezug auf den Kriterienkatalog für Ausnahmen von der Befristung des Landesrechts anstelle der Verfallklausel eine Berichtspflicht eingeführt. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Oktober 2012 über die Erfahrungen mit dem Gesetz.

II. Zu Artikel 2:

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1.

In-Kraft-Treten

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Gesetzesänderung zum 01. Januar 2008.

2.
Übergangsregelung

Die Übergangsregelung gewährleistet, dass Klagen aus dem zivilrechtlichen Teil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bei Gericht eingegangen waren, nicht nachträglich unzulässig werden.